

37. 1. Kann Hausmüll, das zur Abholung bereitgestellt ist, Gegenstand von Diebstahl oder Unterschlagung sein?
 2. Kann in Preußen durch Ortspolizeiverordnung das Wegnehmen dieses Hausmülls bei Strafe verboten werden?

StGB. §§ 242, 246.

BBG. § 958.

Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265)

§ 6 f.

II. Straffenat. Ur. v. 3. Februar 1914 g. S. u. Gen. II 823/13.

I. Landgericht Potsdam.

Gründe:

„Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hat der Magistrat von Potsdam unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Ortsstatut (OSt.) vom 19. September 1910, betr. die städtische Abfuhranstalt, beschlossen, wonach die Stadtgemeinde Potsdam zum Zwecke der Abfuhr des Hausmülls eine städtische Abfuhranstalt als Gemeindeanstalt errichtet, zu deren „Benutzung alle Einwohner nach Maßgabe dieses Ortsstatuts und der über die Hausmüllabfuhr erlassenen polizeilichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet sind“ (§ 10 OSt.). „Die Abfuhranstalt tritt in Tätigkeit, sobald seitens der Einwohner das Müll zur Abfuhr in der polizeilich vorgeschriebenen

Weise bereitgestellt ist" (§ 3 DSt.). Im Anschluß an dieses Statut hat der Polizeipräsident von Potsdam durch die Polizeiverordnung (PVD.) vom 18. Oktober 1910, betr. die Abfuhr des Hausmülls, bestimmt:

§ 1. Jedermann ist verpflichtet, die Abfuhr seines Hausmülls durch die städtische Abfuhranstalt zu bewirken.

§ 2. Zu dem Hausmüll gehören . . . die nicht flüssigen Küchenabfälle (Speiserefte) aus den Wohnungen. . . .

Nicht darunter verstanden sind gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Brauereien, größeren Werkstätten, Geschäftslokalen, Lagerhäusern, Strafanstalten, Kasernen. . . .

§ 3. Die Inhaber von selbständigen Wohnungen sind verpflichtet, Küchenabfälle (Speiserefte) vom übrigen Hausmüll getrennt zu halten. Für Küchenabfälle (Speiserefte) ist der Hauseigentümer oder dessen Vertreter verpflichtet, besondere Gefäße vorzuhalten. . . .

§ 5. Gefäße, welche den vorstehenden Vorschriften entsprechen, werden von ihrem Standort auf den Grundstücken abgeholt und entleert wieder zurückgestellt.

Als Standort der Gefäße für Küchenabfälle (Speiserefte) . . . ist der zunächst dem Hauseingang liegende Hofteil zugelassen. . . .

§ 6. Das Durchsuchen, Durchwühlen und Herausnehmen des Inhalts der zur Abholung bereitgestellten Gefäße ist verboten. . . .

§ 7. Zuwiderhandlungen . . . werden mit einer Geldstrafe von 3—30 *M* bestraft. —

Der Baumeister Fr., dessen Hausverwalter der Angeklagte H. ist, hat in dem Hofe seines Hauses L.Str. 11/12 zu Potsdam einen Eimer (§ 3 PVD.) aufgestellt. In diesen Eimer schütten die Bewohner des Hauses ihre Speiserefte zur Abholung durch die städtischen Müllkutscher (§ 5 PVD.). Die beiden Angeklagten, Eheleute H., haben vom Frühjahr 1912 bis April 1913 fortgesetzt Speiserefte (angeblich im Werte von 80 bis 100 *M*) aus diesem Eimer herausgenommen und zum Füttern ihres Federviehs verwendet. Auf diesen Sachverhalt erklärt das Landgericht den § 242 StGB. und ebenso den § 246 das. für unanwendbar, denn die Speiserefte in dem Eimer seien herrenlos gewesen, also nicht fremde Sachen im Sinne

dieser Vorschriften. Eine Verurteilung aus §§ 6 und 7 PBD. sei ebenfalls ausgeschlossen, und zwar wegen Ungültigkeit des § 6. Das Urteil lautet deshalb auf Freisprechung. Dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung des Urteils war in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts stattzugeben.

I. Dem Landgericht muß darin beigetreten werden, daß der Tatbestand des Diebstahls wie der Unterschlagung nicht erfüllt ist. Das Urteil sagt: „Die Hausbewohner tun nur solche Speisereste in den Speiseeimer des Hauseigentümers, die für sie wertlos sind und an deren Verwertung sie selbst kein Interesse mehr haben. Durch das Hineinschütten in den Speiseeimer wollen sie sich des Eigentums an den Speiseresten begeben und wollen hiermit nichts mehr zu tun haben.“ Damit spricht das Landgericht einen Erfahrungssatz aus, den es als allgemein gültig hinstellt. Gegen die Richtigkeit dieses Satzes sind von seiten des Revisionsgerichts Einwendungen nicht zu erheben. Von seiner Richtigkeit gehen das OSt. und die PBD. ersichtlich aus. Das kann schon aus § 2 Abs. 2 PBD. und dem damit übereinstimmenden § 2 Abs. 1 Satz 2 das. gefolgert werden: Da, wo sich aus einem Betriebe größere Mengen von Abfällen ergeben, wo es sich also nicht mehr um Sachen handelt, die, wie das eigentliche „Hausmüll“, für den Eigentümer wertlos und ihm bloß lästig sind, will die PBD. und das OSt. nicht angewendet werden. Der Sinn der PBD. ist: Im öffentlichen Interesse der Sorge für Leben und Gesundheit (§ 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850) wird bestimmt, daß die Einwohner von Potsdam, wenn sie sich des Eigentums an ihrem Hausmüll begeben, ein bestimmtes Verfahren beobachten müssen, sie werden, wenn es sich dabei um Speisereste handelt, für verpflichtet erklärt, diese Reste in den dafür bestimmten, zur Abholung bereitgestellten Eimer zu schütten, der vom Hauseigentümer „vorzuhalten“ ist. Ein Mehr wird von den Hausbewohnern und Hauseigentümern nicht gefordert. Aus der PBD. und aus dem OSt. ist insbesondere nicht zu entnehmen, daß die Hausbewohner verpflichtet sein sollen, ihr Eigentum auf den Magistrat zu übertragen.

Nach alledem waren die Speisereste in dem für sie bestimmten Eimer des Hauses L.Str. Nr. 11/12 herrenlos und für die An-
 geklagten nicht fremde Sachen im Sinne der §§ 242, 246 StGB.

Die Nichtanwendung dieser Strafvorschriften kann mithin nicht beanstandet werden. . . .

II. Daraus und aus § 958 Abs. 1 BGB. folgt aber nicht, daß die Angeklagten befugt waren, die Reste aus dem Eimer in Eigenbesitz zu nehmen. Denn ihnen stand, obwohl die Reste herrenlos waren, das gesetzliche Verbot des Herausnehmens in § 6 PBD. entgegen. Solche Verbote sind in § 958 Abs. 2 BGB. vorgesehen und für wirksam erklärt. Der § 6 PBD. steht also nicht im Widerspruch, wie das Landgericht meint, sondern im Einklang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das Landgericht stützt seine Ansicht, der § 6 sei ungültig, noch auf die folgenden Ermägungen: Durch § 6 würden die Hausbewohner gehindert, nachträglich den Eimer daraufhin zu untersuchen, ob nicht etwa versehentlich andere Sachen als Speisereste in den Eimer hineingegeben seien. Und ferner sei den Hauseigentümern durch verschiedene Bekanntmachungen des Magistrats zur Pflicht gemacht, sich davon zu überzeugen, ob die Mieter nur Küchenabfälle in die Eimer geworfen hätten. Das würde den Hauseigentümern aber durch den § 6 gerade verboten. Beide Gründe sind nicht stichhaltig.

Das Landgericht geht von der Ansicht aus, daß der § 6 uneingeschränkt gelten wolle. Diese Ansicht ist unzutreffend. Die Vorschrift ist vielmehr dahin auszulegen, daß als verboten zu gelten hat nur das unbefugte Durchsuchen, Durchwühlen und Herausnehmen. Es können Umstände vorliegen, die das Durchsuchen usw. aus irgendwelchen Gründen als nicht rechtswidrig erscheinen lassen, namentlich also dann, wenn es bestimmten Personen zu bestimmten Zwecken erlaubt ist oder gar anbefohlen wird. Dann sind die sonst allgemein verbotenen Handlungen nicht unbefugt vorgenommen und nach § 6 PBD. nicht strafbar. Ein Widerspruch zwischen diesem § 6 und sonstigen Rechtsvorschriften tritt mithin nicht zutage. Auch sonst bestehen gegen seine sachliche Gültigkeit keine Bedenken.

Das Landgericht mußte also untersuchen, ob die Angeklagten den § 6 PBD. schuldhaft übertreten und sich nach § 7 das. strafbar gemacht haben. Deshalb war wie gesehen zu erkennen. . . ."